



Mandanteninformation: Neue EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (VO (EU) 2023/1115)

Am 30.06.2023 ist die neue Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (kurz: Entwaldungs-VO) formell in Kraft getreten und soll nach den am 02.10.2024 veröffentlichten Leitlinien der EU-Kommission nunmehr am 30.12.2025 für große Unternehmen und am 30.06.2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen gelten. Diese Verordnung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten vieler – selbst kleiner und mittelständischer – Unternehmen und verpflichtet Marktteilnehmer sowie Händler dazu, die sog. Entwaldungsfreiheit von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen sorgfältig zu prüfen und auf behördliches Verlangen nachzuweisen.

1. Zentrale Inhalte der Entwaldungs-VO

Die Entwaldungs-VO zielt darauf ab, den Handel mit Rohstoffen und Erzeugnissen zu regulieren, deren Herstellung mit der Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung steht. Als sog. „relevante Rohstoffe“ betroffen sind unter anderem Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie die hieraus hergestellten Erzeugnisse (z.B. Rindfleisch, Lederwaren, Kakaopulver, Kaffeebohnen, Glycerin, Carbonsäuren, Gestänge oder Luftreifen aus Kautschuk, Sojamehl, Brennholz, Kabeltrommeln, Holzmöbel etc.; zu weiteren Beispielen siehe Anhang I der Entwaldungs-VO). Als zentrale Vorschrift stellt Art. 3 der Entwaldungs-VO ein allgemeines Verbot für den Import und Export dieser Rohstoffe und Erzeugnisse auf. Ausgenommen sind Rohstoffe und Erzeugnisse, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- **Entwaldungsfreiheit:** Die Güter müssen nachweislich entwaldungsfrei sein.
- **Einhaltung der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes:** Die Güter müssen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Erzeugerlandes produziert worden sein.
- **Sorgfaltserklärung:** Für die betreffenden Güter muss eine Sorgfaltserklärung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 der Entwaldungs-VO vorliegen.

Das bedeutet, dass die gegenständlichen Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann europaweit importiert oder exportiert werden dürfen, wenn sie den vorbezeichneten Anforderungen entsprechen.

2. Verpflichtete der Entwaldungs-VO

Die Verpflichtungen aus der Entwaldungs-VO betreffen:

- **Marktteilnehmer (Art. 2 Nr. 15 der Entwaldungs-VO):** Hierzu zählen natürliche und juristische Personen, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. „Inverkehrbringen“ bedeutet die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Produkts auf dem Unionsmarkt.
- **Händler (Art. 2 Nr. 17 der Entwaldungs-VO):** Dies sind Akteure in der Lieferkette, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse bereitstellen. Bereitstellen auf dem Markt meint hierbei jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit

Für Kleinunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen (sog. KMU) sind jedoch Erleichterungen vorgesehen.

3. Ausnahmen zum Import- und Exportverbot

Das Verbot für den Import und Export relevanter Produkte gilt nicht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Entwaldungsfreiheit des Rohstoffes oder Erzeugnisses

Der Begriff der Entwaldungsfreiheit umfasst sowohl die Entwaldung als auch die Waldschädigung, Art. 2 Nr. 13 der Entwaldungs-VO. Ein hierbei entscheidender Stichtag ist der 31.12.2020: Sollte es vor diesem Datum zu Entwaldungen oder Waldschädigungen im Rahmen der Lieferkette gekommen sein, hat dies keine negativen rechtlichen Konsequenzen für die geforderte Entwaldungsfreiheit.

Als **Entwaldung** wird die Umwandlung von Waldflächen in landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet, während der Begriff der **Waldschädigung** die strukturelle Veränderung der Waldbedeckung beschreibt.

b. Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften

Als zweite Voraussetzung zur Überwindung des Verbots enthält Art. 2 der Entwaldungs-VO zudem eine Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes (insb. im Bereich Umweltschutz, Forstschutz etc.).

c. Sorgfaltserklärung

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Entwaldungs-VO dürfen Marktteilnehmer ohne die vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Diese Erklärung belegt, dass die in Art. 8 der Verordnung beschriebenen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Anhang II der Verordnung spezifiziert die Anforderungen an diese Sorgfaltserklärung. Die Sorgfaltserklärung muss bestätigen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass die relevanten Erzeugnisse gegen die Vorschriften zur Entwaldungsfreiheit oder zur Einhaltung der Erzeugungsvorschriften verstoßen.

4. Sorgfaltspflichten nach der Entwaldungs-VO

Die Sorgfaltspflichten nach der Entwaldungs-VO umfassen im Wesentlichen drei Punkte:

- **Informationsanforderungen (Art. 9):** Hierbei müssen Informationen, Unterlagen und Daten gesammelt werden, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 der Entwaldungs-VO entsprechen.
- **Risikobewertung (Art. 10):** Marktteilnehmer müssen auf Grundlage der gem. Art. 9 gesammelten Informationen eine Risikobewertung in Bezug auf die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit den Vorgaben der Entwaldungs-VO vornehmen.
- **Risikominimierung (Art. 11):** Wo Risiken identifiziert werden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu minimieren oder im Idealfall gänzlich auszuschließen.

Für KMU-Unternehmen gelten vereinfachte Verfahren zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten.

5. Durchsetzung der Entwaldungs-VO

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Entwaldungs-VO liegt bei den Mitgliedstaaten. In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Die Behörden sind verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Für große Marktteilnehmer und Händler gelten strengere Anforderungen als für KMU. Bei Verstößen drohen Korrekturmaßnahmen wie sofortige Rücknahmen vom Markt oder Rückrufe der betroffenen Erzeugnisse bis hin zu Geldbußen in Höhe von bis zu 4% des Gesamtumsatzes im vorhergehenden Geschäftsjahr.

6. Warum sollten Unternehmen jetzt tätig werden?

- Rechtskonformität:** Die Einhaltung der Entwaldungs-VO ist zwingend erforderlich, um rechtliche Konsequenzen und erhebliche finanzielle Geldbußen zu vermeiden.
- Zugang zu Märkten:** Die Einhaltung der Vorschriften stellt sicher, dass Unternehmen weiterhin Zugang zu den europäischen Märkten haben, die zunehmend auf nachhaltige und verantwortungsvolle Lieferketten setzen.
- Ruf und Verantwortung:** Unternehmen, die aktiv an der Bekämpfung von Entwaldung und Umweltzerstörung mitwirken, stärken ihr Image und ihre Marktposition. Kunden und Investoren legen zunehmend Wert auf nachhaltige Geschäftspraktiken.
- Kundenerwartungen:** Das Bewusstsein und die Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich Umwelt- und Sozialstandards steigen. Unternehmen, die sich diesen Herausforderungen stellen, können sich von der Konkurrenz abheben und langfristige Kundenbeziehungen aufbauen.

7. Gilt dies auch für Einzel- oder Kleinstunternehmen?

Selbst Einzel- oder Kleinstunternehmer sind nach dem Wortlaut der Vorschriften wohl von der Verordnung betroffen, da auch sie Erzeugnisse wie Kaffee, Kakao oder Holzprodukte verkaufen, die unter die Entwaldungs-VO fallen. Auch wenn sie nur geringe Mengen dieser Waren vertreiben bzw. am Markt anbieten, sind sie nach bisheriger Lesart der Verordnung als Händler insbesondere dazu verpflichtet, die Entwaldungsfreiheit ihrer Produkte nachzuweisen und sicherzustellen, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Zwar sieht die Verordnung für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen, denen eine lückenlose Prüfung und

Darstellung ihrer Lieferkette im Zweifel nicht oder nur mit völlig unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, vereinfachte Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor. Dennoch kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit hinreichender Gewissheit abgesehen werden, gegenüber welchen Unternehmensgruppen und in welcher Intensität bzw. Qualität die hiesigen Behörden die Einhaltung der Entwaldungs-VO überwachen und mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen werden. Ebenso muss abgewartet werden, ob die Verordnung künftig durch den Gesetzgeber angepasst wird bzw. inwieweit Gerichte die Verordnung auslegen werden. Vorsorglich sollte zum jetzigen Zeitpunkt zur Vermeidung von Risiken davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich jeder Marktteilnehmer oder Händler, der die o.g. Erzeugnisse vertreibt, und damit sogar der Betreiber eines Kiosks, von der Entwaldungs-VO betroffen ist.

8. Geltungsbeginn und Leitlinien der EU-Kommission für eine wirksame und pragmatische Umsetzung vom 02.10.2024

Die Verpflichtungen der Entwaldungs-VO sollten ursprünglich in zeitlicher Hinsicht im Wesentlichen ab dem 30.12.2024 Anwendung finden. Dies betraf insbesondere die zentrale Verbotsnorm des Art. 3 der Entwaldungs-VO sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 9 ff. der Entwaldungs-VO. Aufgrund wiederholt vorgetragener Bedenken globaler Partner hinsichtlich des wohl rückständigen Stands ihrer Vorbereitungen, einigten sich die beiden gesetzgebenden Organe der EU auf eine Fristverlängerung der zeitlichen Anwendbarkeit der Verpflichtungen der Entwaldungs-VO um weitere 12 Monate. Die Verpflichtungen gelten nunmehr für große Unternehmen voraussichtlich ab dem 30.12.2025 und für Marktteilnehmer, die am 31.12.2020 gem. Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung 2013/34/EU (sog. Bilanz-Richtlinie) als Kleinst- und Kleinunternehmen niedergelassen waren, ab dem 30.06.2026. Ferner veröffentlichte die EU-Kommission neben den Grundsätzen der Methodik, die sie für das beabsichtigte Länder-Benchmarking anwenden wird, zugleich zusätzliche Leitlinien für eine „wirksame und pragmatische Umsetzung“ der Rechtsvorschriften (abrufbar unter: „https://green-business.ec.europa.eu/publications/communication-commission-strategic-framework-international-cooperation-engagement-deforestation_en“). Die Leitlinien sollen Unternehmen und Durchsetzungsbehörden mehr Klarheit über die Auslegung der Rechtsvorschriften verschaffen und als Orientierungshilfe dienen, um die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern. Im Kern behandeln die Leitlinien die Funktionen des Informationssystems, Aktualisierungen von Sanktionen und Klarstellungen zu kritischen Definitionen wie „Waldschädigung“, „Marktteilnehmer“ im Anwendungsbereich der Verordnung und „Inverkehrbringen“. Darüber hinaus wurden weitere Leitlinien zu den Pflichten im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit hinzugefügt.

9. Fazit

Aufgrund ihrer umfangreichen und anspruchsvollen Regelungen gelten weite Teile der Entwaldungs-VO zwar erst ab dem 30.12.2025 bzw. für kleine Unternehmen ab dem 30.06.2026. Wir empfehlen Unternehmen dennoch, möglichst frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der Entwaldungs-VO zu erfüllen und auf diese Weise das Risiko einschneidender, behördlicher Maßnahmen und Geldbußen zu minimieren.